

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2022/2023 vom 20.06.2022	101
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen III. Nachtrag vom 23.06.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen –Entwässerungssatzung-	104
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen I. Nachtrag vom 23.06.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen	106
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen II. Nachtrag vom 24.06.2022 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019	107

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Haushaltssatzung der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2022/2023 vom 20.06.2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Hagen mit Beschluss vom 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2022 Euro	2023 Euro
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	826.698.050	826.151.254
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	824.781.426	825.663.885
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit von	752.285.215	746.363.044
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit von	731.089.796	739.408.035
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	71.737.729	63.612.849
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	106.157.026	87.214.241
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	32.121.788	30.142.653
und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	18.897.910	13.496.270

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

	2022 Euro	2023 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird auf	32.565.000	30.575.000
	0	0
festgesetzt.		
Die Kreditsumme setzt sich wie folgt zusammen:		
Allgemeiner Haushalt	30.000.000	27.000.000
	0	0
Rentierliche Einrichtungen	2.565.000	3.575.000

§ 2a

Kreditermächtigung zur Finanzierung der Ausleihungen an städtischen Beteiligungen

	2022 Euro	2023 Euro
Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	20.000.000	20.000.000

Bis zu dieser Höhe können die Ausleihungen erhöht werden. Alle hieraus resultierenden Ansatzanpassungen gelten nicht als über- und außerplanmäßige Auszahlungen oder Aufwendungen und führen nicht zu einer Nachtragspflicht nach § 81 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GO NRW.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

	2022 Euro	2023 Euro
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	61.754.330	40.658.550

§ 4

Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage ist mit dem Defizit des Haushalts 2013 aufgebraucht. Somit liegt eine Überschuldung vor.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

	2022 Euro	2023 Euro
	1.400.000.000	1.400.000.000

**§ 6
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für die Haushaltsjahre **2022** und **2023** wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	375 v.H.	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	750 v.H.	750 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag auf	520 v.H.	520 v.H.

**§ 7
Haushaltssicherungskonzept**

Das Haushaltssicherungskonzept stellt den Haushaltsausgleich und den Beginn der Rückführung der Überschuldung dar. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8
Bewirtschaftungsregelungen**

- a) Bei jeder freiwerdenden Stelle ist zu prüfen, ob die Wiederbesetzung der Stelle unabweisbar erfolgen muss. Dabei sind alle Möglichkeiten von Umstrukturierungen, Leistungsverdichtung, Reduzierung von Standards und letztlich auch des kompletten Aufgabenverzichtes zu prüfen. Externe Einstellungen sind restriktiv zu handhaben und nur in unabweisbaren Fällen vorzunehmen, in denen dringende Bedarfe nicht durch vorhandenes internes Personal abgedeckt werden können. Für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten gelten Wartezeiten von 12 Monaten im mittleren, 15 Monaten im gehobenen sowie 18 Monaten im höheren Dienst. Die Einweisung in eine höhere Planstelle ist dabei gem. § 20 LBesG NRW mit einer Rückwirkung von höchstens 3 Monaten zulässig.
- b) Die Erträge und Aufwendungen in den einzelnen Teilergebnisplänen werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu Budgets verbunden. Sind mehrere Teilpläne einem Teilplanverantwortlichen zugeordnet, so bilden die Budgets ein Gesamtbudget. Die Erträge und Aufwendungen in den Budgets bzw. in den Gesamtbudgets sind für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt gleichermaßen für die konsumtiven Einzahlungen und Auszahlungen.
- c) Die Aufwendungen und die konsumtiven Auszahlungen in den einzelnen Teilplänen sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Deckungsfähigkeit sind ausdrücklich ausgenommen:
 - die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
 - die Personalaufwendungen
 - Abschreibungen des Anlagevermögens
- d) Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und die Ermächtigungen für Auszahlungen.
- e) Folgende Aufwendungen und die dazu gehörenden konsumtiven Auszahlungen sind teilplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig:
 - Personalaufwendungen
 - Mittel der Bildungspauschale und der Sportpauschale
 - Mittel innerhalb eines Förderprogramms (z.B. Gute Schule 2020 oder DigitalPakt)
 - Bilanzielle Abschreibungen und Wertberichtigung auf Forderungen
- f) Die Bewirtschaftung der Budgets und die Inanspruchnahme der teilplanübergreifenden Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos auslaufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.
- g) Weitere Bewirtschaftungsregelungen sind in den einzelnen Teilplänen getroffen worden.
- h) Bei der Bewirtschaftung von Investitionen wird unterschieden zwischen Einzelmaßnahmen (Maßnahmen oberhalb vom Rat festgelegten Wertgrenze – Baumaßnahmen 50.000 €) und Pauschalmaßnahmen.

Alle als Pauschalmaßnahmen geplanten investiven Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Teilplans werden zu einem Budget zusammengefasst. Damit besteht innerhalb der Teilpläne eine gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Eine teilfinanzplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen und Controlling zulässig.

Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich als Einzelbudgets bewirtschaftet mit folgender Ausnahme:

Alle innerhalb eines Förderprogramms geplanten investiven Ein- und Auszahlungen werden zu einem Budget zusammengefasst.

Damit besteht innerhalb des jeweiligen Förderprogramms eine teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit für die investiven Auszahlungen. Nach § 21 Abs. 2 KomHVO können investive Mehreinzahlungen für entsprechende investive Mehrauszahlungen verwendet werden, wenn sich dies aus ihrer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Die Bewirtschaftung der Budgets und die teilplanübergreifende gegenseitige Deckungsfähigkeit dürfen nicht zu einer Minderung des Saldos aus Investitionstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO führen.

**§ 9
Gebühren- und Entgeltkalkulation**

Grundlage der Gebühren- und Entgeltkalkulation sind die Gebühren- und Entgeltbedarfsberechnungen in den Erläuterungen zum Haushaltsplan bzw. in den Anlagen zu den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes und sonstigen Beteiligungen. Die kalkulatorischen Abschreibungen werden vom

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Wiederbeschaffungszeitwert bzw. von den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kalkulatorischen Zinsen vom Anschaffungswert/Herstellungswert ermittelt.

§ 10

Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen

Investitionen werden im Finanzplan als Einzelmaßnahmen ausgewiesen, wenn die Investitionssumme einen Betrag von 50.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nur für Baumaßnahmen.

§ 11

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen von 5 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit überschreiten.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 7.000.000 Euro.
4. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

§ 12

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 Euro, darüber hinaus bis einschließlich 500.000 Euro für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 1.000.000 Euro, soweit sie nicht unter 1. fallen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 einschließlich der zugehörigen Anlagen wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 03.05.2022 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Hagen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 13.06.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2022/2023 und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 04.07.2022 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für die Haushaltsjahre 2022/2023 im Rathaus, Hagen, Rathausstraße 11, Verwaltungshochhaus, Fachbereich Finanzen und Controlling, Zimmer C.620, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.06.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

III. Nachtrag vom 23.06.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen –Entwässerungssatzung-

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 – (BGBl. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 13.06.2022 die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.“ wird ergänzt durch „Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt.“

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“ wird ersetzt durch „Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe“ wird ersetzt durch

„In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe“

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Nr. 16, 17 und 18 werden wie folgt angefügt: “16. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im

Einzelfall auf Antrag durch das Kommunalunternehmen schriftlich zugelassen worden ist,

17. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Absatz 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,

18. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z.B. an Pumpwerken führen können.“

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Insbesondere kann das Kommunalunternehmen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.“ wird ersetzt durch „Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.“

§ 7 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.“ wird ersetzt durch „Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.“ wird ersetzt durch „Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.“

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den im § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Fällen.“ wird ersetzt durch „Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den im § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Fällen.“

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.“ wird ersetzt durch „Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

§ 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.“ wird ersetzt durch „Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungs- einrichtung sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.“

§ 13 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.“ Der alte Satz 3 wird der neue Satz 4.

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.“ wird ersetzt durch „Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine

geeignete Inspektionsöffnung auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Absatz 1 LWG NRW) einzubauen.“

§ 13 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„Im Einzelfall können geplante gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle genehmigt werden, wenn dem WBH der Notarvertrag über eine grundbuchliche Sicherung des privaten Anschlusskanals, eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Grundstückseigentümern über die Unterhaltungspflichten bezüglich des privaten Anschlusskanals vorgelegt sowie dem WBH ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt wird. Private Abwasseranlagen sind auch im Fall von Ausnahmegenehmigungen für gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle durch die Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten.“ wird ersetzt durch: „Im Einzelfall können geplante gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle genehmigt werden, wenn dem Kommunalunternehmen der Notarvertrag über eine grundbuchliche Sicherung des privaten Anschlusskanals, eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Grundstückseigentümern über die Unterhaltungspflichten bezüglich des privaten Anschlusskanals vorgelegt sowie dem Kommunalunternehmen ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt wird. Private Abwasseranlagen sind auch im Fall von Ausnahmegenehmigungen für gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle durch die Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten.“

§ 14 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen.“ wird ersetzt durch „4. Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser sind gemäß § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013“ wird geändert in „Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW“.

§ 15 Absatz 4: „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw.

nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicheren Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“ wird wie folgt geändert: „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicheren Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende private Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.“

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.“ wird ersetzt durch „Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

§ 20 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder“ wird ersetzt durch „1. als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder“

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„können gemäß § 7 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“ wird ersetzt durch „Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Absatz 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

In der Anlage wird folgendes geändert:

Unter Nr. 1.3 wird „10,0 mg /l“ ersetzt durch „10 ml/l“.

Unter 2.2 wird hinter „Kohlenwasserstoffe“ neu eingefügt „; bei Abscheidern“.

Unter 2.4 wird am Ende neu angefügt „; 0,5 mg/l“

Unter 3.15 wird „2,0“ ersetzt durch „5,0“.

Unter 3.16 wird „2,0“ ersetzt durch „5,0“.

Unter 4. wird „Organische Stoffe“ ersetzt durch „Anorganische Stoffe gelöst“.

Unter 4.2 wird „Nirtit“ ersetzt durch „Nitrit“.

Unter 4.5 wird „Flourid“ ersetzt durch „Fluorid“.

Anlage zur Satzung, letzter Absatz wird wie folgt geändert: „Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Juli 2005.“ wird ersetzt durch „Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Februar 2013.“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag vom 23.06.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen –Entwässerungssatzung- wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401. (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 23.06.2022 Henning Keune Hans-Joachim Bihs
 Vorstandssprecher Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
 des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen
 Rechts der Stadt Hagen

I. Nachtrag vom 23.06.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 21.05.2015 die folgende Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.“ wird geändert in „Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 – (BGBl. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV NRW 2021 S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 13.06.2022 die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Der Rat der

Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Kommunalunternehmens von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“ wird ersetzt durch „Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Kommunalunternehmens von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.“ wird geändert in „Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.“

§ 8 Absatz 1 „Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft das Kommunalunternehmen durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Es kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.“ entfällt ersatzlos.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.“ wird ersetzt durch „Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.“

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen.“ wird ersetzt durch „Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen“

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn das Kommunalunternehmen Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.“ wird ersetzt durch „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Absatz 5 SÜwVO Abw NRW. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn das Kommunalunternehmen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 9 Absatz 5 Satz 2, „Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.“ entfällt ersatzlos.

§ 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert: „Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.“ wird wie folgt geändert, „Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch das Kommunalunternehmen erfolgen kann.“

§ 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert: „Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.“ wird ersetzt durch „Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.“

§ 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert: „Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungs-

fristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“ wird ersetzt durch „Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

§ 11 wird wie folgt geändert: „Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, und der abflusslosen Gruben werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 3 der Gebührensatzung des Kommunalunternehmens vom 19.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.“ wird ersetzt durch

„§ 12 wird wie folgt geändert: „Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“ wird ersetzt durch „Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende I. Nachtrag vom 23.06.2022 zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen, wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 23.06.2022 Henning Keune Hans-Joachim Bihs
Vorstandssprecher Vorstand

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

II. Nachtrag vom 24.06.2022 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Hagen am 23.06.2022 folgende Ergänzung beschlossen:

§ 10

In Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein- Westfalen vom 04.05.2022 wird hiermit ein zeitlich befristeter Zuschlag in Höhe von 1,00 EUR je Fahrt festgesetzt.

Diese geänderte Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft und drei Monate später außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der II. Nachtrag vom 24.06.2022 zur Verordnung über Preise für die Beförderung von Personen in den von der Stadt Hagen als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen – Taxentarif – vom 02.12.2019 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 24.06.2022

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Buswende Tückingschulstraße + FGÜ Boeler Straße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 05.07.2022
Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YYF4

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Nach langer Pause: Die Sommertour mit Oberbürgermeister Erik O. Schulz startet wieder

21. Juni 2022 – „Ich freue mich, dass es nach so langer Zeit endlich wieder möglich ist, im Rahmen meiner Sommertour ungezwungen und ohne Terminabsprache viele Menschen zu treffen und viel Neues zu erfahren“, so Oberbürgermeister Erik O. Schulz zu seiner diesjährigen Sommertour. Nach der fünften Tour 2019 musste die Sommertour pandemiebedingt eine Pause einlegen. Nun stehen alle wieder in den Startlöchern für die nächste Auflage.

Seit Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2014 ist es ihm wichtig, mit Bürgerinnen und Bürgern persönlich in das Gespräch zu kommen. Für Oberbürgermeister Erik O. Schulz war es daher immer ein besonderes Ereignis, wenn jedes Jahr in den Sommerferien der blau-gelbe Sonnenschirm zum Einsatz kam und zu zahlreichen Terminen seiner Sommertour auf den Hagener Marktplätzen aufgespannt wurde. Mit der Sommertour 2022 geht es bereits am Mittwoch, 29. Juni, auf dem Marktplatz in Boele los. Jeweils von 11 bis 13 Uhr steht der Oberbürgermeister mit seinem Team bereit, um sich mit den Bürgerinnen und Bürgern über alle persönlichen Anliegen auszutauschen. Nach dem Auftakt in Boele finden Interessierte den blau-gelben Sonnenschirm an zehn weiteren Tagen auf den Märkten in Hagen.

Alle Termine der Sommertour 2022 auf einen Blick (jeweils 11 bis 13 Uhr):

- Mittwoch, 29. Juni: Boele, Schwerter Straße
- Donnerstag, 30. Juni: Haspe, Fußgängerzone
- Freitag, 1. Juli: Vorhalle, Europaplatz
- Donnerstag, 7. Juli: Ernst, Karl-Ernst-Osthaus-Straße
- Freitag, 8. Juli: Hohenlimburg, Gaußstraße
- Freitag, 12. August: Altenhagen, Friedensstraße
- Samstag, 20. August: Springe, Johanniskirchplatz
- Freitag, 26. August: Wehringhausen, Wilhelmsplatz
- Samstag, 27. August: Eilpe, Parkplatz Kaufpark
- Freitag, 9. September: Friedrich-Ebert-Platz

Zusätzlicher Termin:

Donnerstag, 1. September: Dahl, Am Obergraben, von 15 bis 17 Uhr

Abwechslungsreiches Sommerferienprogramm im Kinder- und Jugendpark Haspe

23. Juni 2022 – Ein vielfältiges Sommerferienprogramm bietet der Kinder- und Jugendpark Haspe, Frankstraße 20 a, für Kinder und Jugendliche von Montag, 27. Juni, bis Freitag, 15. Juli, an. Zudem veranstaltet die Einrichtung in den letzten drei Ferienwochen (18. Juli bis 5. August) spannende Workshopaktionen im Rahmen der Ferienmaus.

Höhepunkte des Sommerferienprogramms sind unter anderem eine gemeinsame Fahrt in das Freilichtmuseum Hagen zum Thema „Farben zum Malen selbstgemacht“ am Dienstag, 28. Juni, das Bogenschießen bei der Pfeil- und Bogenwelt in Dortmund am Mittwoch, 6. Juli, und der Besuch im Westfalenpark Dortmund am Dienstag, 12. Juli, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Geheimnis der Schokolade auf den Grund gehen. Das gesamte Ferienprogramm erhalten Interessierte als Flyer im Kinder- und Jugendpark Haspe, auf dem Instagram-Kanal „kijupa_haspe“ oder per E-Mail an kijupa-haspe@stadt-hagen.de. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine persönliche Anmeldung im Kinder- und Jugendpark Haspe erforderlich. Das Jugendzentrum ist montags bis freitags ab 13.30 Uhr geöffnet. Termine zur Anmeldung können unter Telefon 02331/207-3786 oder unter E-Mail kijupa-haspe@stadt-hagen.de vereinbart werden.

Workshopaktionen der Ferienmaus

Der Kinder- und Jugendpark Haspe bietet in den letzten drei Wochen der Sommerferien spannende einwöchige Workshops im Rahmen des städtischen Ferienprogramms Ferienmaus an. In der vierten Ferienwoche (18. bis 22. Juli) findet ein Outdoor-Workshop statt. Die fünfte Ferienwoche (25. bis 29. Juli) hält einen Trommel-Workshop mit Cajóns bereit und in der letzten Woche der Sommerferien (1. bis 5. August) veranstaltet der Kinder- und Jugendpark Haspe erneut einen Outdoor-Workshop für alle interessierten Kinder.

Die Workshops finden von Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 16 Uhr statt. Die Kosten liegen bei 70 Euro pro Kind und pro Woche. Im Preis enthalten sind die pädagogische Betreuung und die Programmgestaltung. Darüber hinaus werden die Kinder täglich mit einem Frühstück, Mittagessen sowie Getränken versorgt. Um einen Termin zur Anmeldung zu vereinbaren, wenden sich Interessierte an Anke Kämper unter Telefon 02331/207-3668.

VHS veranstaltet Rundgang durch Dahl

21. Juni 2022 – Zu einer Führung durch den Stadtteil Dahl im Rahmen des Hagener Urlaubskorbes lädt die Volkshochschule Hagen (VHS) am Dienstag, 28. Juni, von 16 bis 18 Uhr ein. Der Treffpunkt ist vor der Spar- und Darlehnskasse, Dahler Straße 27.

Beim Rundgang durch Dahl erläutert die Gästeführerin Bettina Becker anschaulich Geschichte und Wandel des Stadtteils. Die Teilnehmenden besuchen unter anderem das Haus Dahl, die Matthäuskirche, das Mataré-Mahnmal und das alte Amtshaus. Auch die Märkische Brennerei und die Vormann Brauerei sind immer einen Besuch wert und deshalb Teil des Rundgangs.

Informationen zur Anmeldung für den Kurs mit der Nummer 1048 erhalten Interessierte über die Seite www.vhs-hagen.de oder beim Serviceteam der VHS unter Telefon 02331/207-3622.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de